Bundesrat Drucksache 558/1/90
10.09.90
Fz - U - VP

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Personenkraftwagen mit Dieselmotor

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

A.

Der federführende Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 e Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

a) In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 3 e Abs. 2 das Datum
"1. Januar 1990"
durch das Datum
"1. Januar 1989"
ersetzt.

Ausgeliefert am 11. SEP. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

b) In Artikel 1 Nr. 2 werden in § 3 e Abs. 2 nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Steuer ist in den Fällen der rückwirkenden Gewährung der Steuerbefreiung für denjenigen Halter neu festzusetzen, für den das Fahrzeug am 1. September 1990 zugelassen ist oder, sofern das Fahrzeug am 1. September 1990 stillgelegt war, für den das Fahrzeug danach als ersten wieder zugelassen wird. Eine Neufestsetzung für frühere Halter des Fahrzeugs unterbleibt."

Begründung:

Die in § 3 e Abs. 2 vorgesehene Stichtagsregelung (Erstzulassung ab 01.01.1990) hinsichtlich der steuerlichen Förderung ist unbefriedigend, da umweltorientierte Fahrzeughalter, die bereits im Jahr 1989 besonders schadstoffarme Diesel-Pkw erworben haben, hiernach von der befristeten Steuerbefreiung ausgeschlossen sind. Es erscheint deshalb sachgerecht, die neue Förderung nahtlos an die zum 31.12.1988 ausgelaufene Förderung anzuschließen. Aus Vereinfachungsgründen muß eine Berichtigung der Steuerfestsetzung für frühere Halter des Fahrzeugs unterbleiben, weil der damit verbundene Verwaltungsaufwand unvertretbar hoch wäre.

Fz 2. Zu Artikel 1 allgemein

Mit Blick auf die erforderliche Notifizierung durch die Europäischen Gemeinschaften weist der Bundesrat schon jetzt vorsorglich darauf hin, daß er die steuerliche Förderung von Diesel-Pkw mit höheren Grenzwerten als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen nicht für sinnvoll hält. Sollten sich die vorgesehenen Grenzwerte als nicht vereinbar mit dem EG-Recht erweisen, muß auf die steuerliche Förderung von Diesel-Pkw ganz verzichtet werden.

U 3. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Einführung der kraftfahrzeugsteuerlichen Förderung für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw auch zu prüfen, inwieweit die Förderung für schadstoffarme, mit geregeltem Katalysator ausgerüstete Neufahrzeuge mit Ottomotor den Förderungszeiträumen für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw angepaßt werden muß. Sachgerecht erscheint es, nach Ablauf der derzeitigen Regelung mit einer Steuerbefreiung im Wert von 1.100 DM am 31. Juli 1991 eine um 50 Prozent (entsprechend 550 DM) reduzierte Förderung zeitlich parallel zur Förderung schadstoffarmer Diesel-Pkw laufen zu lassen.

B.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.